

Satzung des Stadtjugendring Friedberg e.V.

Friedberg, den 17.04.2016

§ 1 Name, Sitz und Wesen

- a) Der Sitz des Stadtjugendrings Friedberg ist in 61169 Friedberg / Hessen.
Der Verein führt den Namen „Stadtjugendring Friedberg e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg eingetragen.
- b) Der Stadtjugendring Friedberg ist der freiwillige Zusammenschluss von in Friedberg tätigen Jugendgruppen. Die Selbstständigkeit der im Stadtjugendring organisierten Jugendgruppen wird dadurch nicht beeinträchtigt.
- c) Der Stadtjugendring ist parteipolitisch neutral.

§ 2 Aufgaben des Stadtjugendrings

Die Aufgaben des Stadtjugendrings sind:

- a) Die Interessen von Friedberger Jugendlichen und Friedberger Jugendgruppen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden zu vertreten.
- b) Den Informationsaustausch der einzelnen Mitgliedsgruppen zu verbessern, verbandsübergreifende Veranstaltungen zu koordinieren und die Jugendarbeit der Mitgliedsgruppen im Rahmen des Möglichen gezielt zu unterstützen.
- c) Von sich aus Veranstaltungen und Aktionen im Interesse von Jugendlichen durchzuführen. Durch internationalen Erfahrungsaustausch und Aktionen an der Lösung von Jugendproblemen zu arbeiten.
- d) Mitarbeit in jugendpolitischen Gremien.
- e) Die Gewährung von finanziellen Zuschüssen im Rahmen der Jugendpflege der Mitgliedsgruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken gem. § 10 der Satzung zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft im Stadtjugendring

- a) In den Stadtjugendring können Jugendgruppen aus der Stadt Friedberg aufgenommen werden, die aktive Jugendarbeit leisten und im Stadtjugendring mitarbeiten wollen. Dies können auch Arbeitsgemeinschaften des Stadtjugendrings von mindestens 5 Personen sein.
- b) Der Antrag auf Aufnahme in den Stadtjugendring muss schriftlich erfolgen und folgende Bestandteile enthalten: Aufgaben, Tätigkeit und Ziele. Der Antrag muss während der Vollversammlung begründet werden.
- c) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Vollversammlung mit absoluter Mehrheit.
- d) Der Austritt aus dem Stadtjugendring muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Organe des Stadtjugendrings

Die Organe des Stadtjugendrings sind: die Vollversammlung, der Vorstand und die Arbeitsgruppen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fassen die Organe ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Die Vollversammlung des Stadtjugendrings

- a) Die Vollversammlung setzt sich aus den gewählten Delegierten der Mitgliedsgruppen und dem Vorstand zusammen. Sie tagt öffentlich.
- b) Die Mitgliedsgruppen entsenden in die Vollversammlung jeweils 2 Delegierte. An der Vollversammlung können Gäste sprechen.
- c) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand per E-Mail einberufen. Wird von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens ein Drittel der Mitgliedsgruppen eine Vollversammlung beantragt, so muss der Vorstand sie einberufen.
- d) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitgliedsgruppen Delegierte entsandt haben.
Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue Vollversammlung durchzuführen. Nur die bei der vorherigen nicht anwesenden Mitgliedsgruppen müssen schriftlich eingeladen werden. Die neue Vollversammlung ist dann beschlussfähig.
- e) Die Vollversammlung gibt sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.
- f) Der Vorstand legt gegenüber der Vollversammlung Rechenschaft ab.
- g) Über die Sitzung der Vollversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.
- h) Die Vollversammlung wählt jährlich zwei Delegierte, die nicht dem Vorstand angehören dürfen als Revisoren. Sie prüfen einmal jährlich die Geschäftsführung des Stadtjugendring Friedberg e.V. und erstatten der Vollversammlung ihren Bericht. Ist die Geschäftsführung ohne Beanstanden kann Antrag auf Entlastung gestellt werden. Der Vorstand ist dabei nicht stimmberechtigt.
- i) Zur Durchführung der Wahlen wählt die Vollversammlung einen Wahlausschuss. Er besteht aus mindestens zwei Delegierten, die selber nicht zur Wahl stehen. Der Wahlmodus wird durch die Geschäftsordnung festgelegt.
- j) Die Mitglieder des Vorstands werden durch einfache Mehrheit der Delegierten der Vollversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- k) Einzelne Mitglieder des Vorstands können aufgrund eines schriftlichen Antrags durch einfache Mehrheit abgewählt werden.

§ 7 Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und drei Beisitzern.
- b) Die Vorstandsmitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 28 sein.
- c) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Der Vorstand kann jedoch zu bestimmten Punkten nicht öffentlich tagen.
- d) Die Arbeitsgemeinschaftssprecher sollen an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie beraten den Vorstand und stellen im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Anträge.
- e) Aufgaben des Vorstands:
Der Vorstand stellt zu Beginn des Amtsjahrs in eigener Verantwortung einen Arbeits- und Haushaltsplan auf. Er führt die laufenden Geschäfte des Stadtjugendrings und entscheidet über die Bezuschussung von Gruppen.
Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Stadtjugendring gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgültigen Vertretung werden die Unterschriften von jeweils zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder benötigt. Einzelne Aufgaben können an den Schriftführer und jeden volljährigen Beisitzer übertragen werden. Die Vertretung endet mit der Erledigung der Aufgabe. Erklärungen mit denen der Verein eine Verbindlichkeit eingehen soll bedürfen der Schriftform.
- f) Der Vorstand hat ein politisches Mandat.

§ 8 Arbeitsgruppen

- a) Die Vollversammlung und der Vorstand können zu bestimmten Aufgaben Arbeitsgemeinschaften einrichten. In den Arbeitsgemeinschaften können auch nicht organisierte Jugendliche mitarbeiten. Der Arbeitsgruppensprecher ist zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen. Er hat eine beratende Stimme.
- b) In den Arbeitsgruppen sollte mindestens ein Vorstandmitglied mitarbeiten.

§ 9 Satzungsänderungen und –erweiterungen

- a) Anträge auf Satzungsänderungen und –erweiterungen müssen dem Vorstand schriftlich gestellt und begründet werden.
- b) Die Anträge werden von der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit entschieden.

§ 10 Auflösung des Stadtjugendrings

Die Auflösung des Stadtjugendrings kann von der Vollversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallen steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisstadt Friedberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Hierbei besteht jedoch der Wunsch, sofern es möglich ist, das Vermögen an die Jugendpflege des Amtes für soziale und kulturelle Dienste und Einrichtungen zu überlassen und es entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben des Vereins zu verwenden.